Zeitschrift: Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die

Staats-Verwaltung ...

**Band:** - (1833-1837)

Heft: 1

**Artikel:** Departement des Innern

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-415789

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## 6. Gewerbspolizei.

- a) Zu besserer Handhabung der Markt- und Hauserordnung, vorzüglich in Hinsicht von unbefugter Ertheilung von Gewerbsbewilligungen ab Seite der Regierungsstatthalter, ward durch ein Kreisschreiben vom 23. März 1833 den sämmtlichen Regierungsstatthaltern die strenge Handhabung der Markt- und Hauserordnung eingeschärft.
- b) Wirthschaftspolizei. Erfreulich waren die günstigen Berichte aus dem Leberberge über die dasige Exekution des neuen Wirthschaftsgesetzes, nachdem infolge des Regierungswechsels zahlreiche Mißbräuche im Wirthschaftswesen in jenem Landestheil sich eingeschlichen hatten.
- c) Eine bedeutende Verminderung der Lotteriebegehren verdient hier auch erwähnt zu werden, als Folge des angenommenen Grundsapes der seltenen Gestattung derselben.

## III.

# Departement des Innern.

Nicht weniger wichtig war in diesem Jahre das Wirken des Departements des Innern in seinem ohnehin ausgedehnten Geschäftskreis.

## A. Gemeindewesen.

## 1. Gemein deorganisation.

Die wichtigste Arbeit war unstreitig die Vorberathung des Gemeindegesetzes, welches am 20. Dezember 1833 von

dem Großen Rathe definitiv erkennt worden ist. Schon im Jahre 1832 hatte die Regierung die Nothwendigkeit erkannt, die Gemeindeorganisation mit den Grundsäßen der Versassung in Harmonie zu bringen und zu diesem Zwecke die provisorischen Dekrete über die Ernennung der Gemeindsbehörden erlassen, um dem spätern Gesetz den Weg zu bahnen. Das Hauptprinzip des letztern besteht in der Trennung der Vurgerbehörden von denjenigen der Sinwohnergemeinde und in der Veschränkung des frühern ausschließenden Sinsusses der erstern auf die Verwaltung des burgerlichen Gemeindvermögens, so wie in der Ausstellung gleichförmiger Wahlvorschriften für die Ernennung sämmtlicher Behörden und Vermehreiten sie die Ernennung sämmtlicher Behörden und Veamten. Dieses Gesetz bildet den Grundskein des Gebäudes unserer Republik.

2. Das ebenfalls sehr wichtige aber mit bedeutenden Schwierigkeiten verbundene Tellgesetz machte dagegen in diesem Jahre keine Fortschritte. Von dem Regierungsrath beauftragt, den Entwurf eines neuen Tellgesetzes vorzulegen, wurde ein solcher nach Einholung der Ansichten und Wünsche des Landes bearbeitet und dem Regierungsrathe vorgelegt, der ihn bedeutend modificirt vor den Großen Rath brachte; dieser ernannte zu dessen Prüfung eine eigene Kommission, von welcher das Resultat noch erwartet wird.

## 3. Sinterfäßgelder.

Die zu Untersuchung der Einsassenverhältnisse niedergessetzte Kommission, welche sich im Jahre 1832 mit Sammlung von Verzeichnissen und Verichten über die Einsassen und die von ihnen bezahlten Gebühren beschäftigt hatte, legte einen daherigen Gesetzesentwurf vor, auf dem Grundsatz der Beibeshaltung der Hintersäßgelder beruhend. Das Departement glaubte dagegen auf Aushebung sowohl dieser Gebühren als der Einzuggelder für Heirathen und für Liegenschaften

antragen zu sollen. Der Regierungsrath stimmte zwar letterer Ansicht bei, beschloß aber, daß die Aushebung jener Gebühzen als ein sinanzieller Gegenstand in das Tellgesetz aufgenommen, hingegen über die polizeilichen Verhältnisse der Einsassen ein Gesetzesentwurf von dem Justiz- und Polizeidepartement vorberathen werden solle.

## B. Armenwesen.

## 1. Armengefete.

Die Arbeiten zu Revision der Armengesetze wurden in diesem Jahre unter der Leitung der Armenkommission durch Herrn Carl Hunziker von Bern, V. D. M., fortgesett, gediehen aber noch nicht so weit, daß ihr Ergebniß der Regierung hätte vorgelegt werden können. fuchte man durch Verbreitung guter Schriften die Aufmertfamkeit des Publikums auf diesen wichtigen Gegenstand zu leiten und prüfende Erörterungen zu veranlassen, zu welchem Ende auf eine bedeutende Zahl Exemplare der Schrift des Herrn Pfarrers Fetscherin von Sumiswald : "Briefe über das Armenwesen" und derjenigen des Herrn Gindroz zu Laufanne, über die Errichtung öffentlicher Armenhäuser im Canton Waadt, subscribirt wurde. In Erwartung jener Revision der Armengesetzgebung, beschränkte sich der Ginfluß der Regierung auf das Armenwesen wie bisher wesentlich auf Ertheilung einzelner Unterflütungen aus der Raffe der Armenkommission, auf die Entrichtung einiger Bensionen, auf die gewöhnlichen Spenden aus den Klosterschaffnereien und in diesem Jahre auf einige außerordentliche Sülfsleiftungen, nach den unten folgenden Details; die eigentliche Armenpflege aber blieb noch immer ausschließlich Sache der einzelnen Burgergemeinden.

2. Ordentliche Sülfsleiftungen de	e 8 6	Staa:	ts.	
a) Armenunterflützungen.	4	4. J. )	uin)	
a) Einzelne kleine Geldsteuern an Arme, !	Arar	ife, C	debri	ch=
		328	5	
b) Steuern für Brand- und Wasser-				
schaden, Verunglückungen u. dergl.	,, 2,	387	9	3
c) Steuern an arme Einsassen in Bern,				
an Geld, Brennholz, Begräbniß-	100 A A A A A A A A A A A A A A A A A A			
[12] [12] [12] [12] [13] [13] [13] [13] [14] [14] [14] [14] [14] [14] [14] [14		018	_	
가게 되고 있다면 하는 것이 없는 아무리를 하는데 하나 없는데 하는데 하는데 그를 보는데 그렇게 되었다면 하는데	,, 1,	044	7	7
e) Beiträge an Kostgelder von unheil-				\
im außern Arankenhause	. 2.	812	3 ·	
en la granda de la companya de la c	THE DECK			-
en leggen and have the first that the second	14/	591	5	
b) Pensionen.		histori	1,025	
a) An die in den Feldzügen von 1798				
im Dienste des Vaterlandes Verwun			für	die
Familien der Umgekommenen . L	£, 6,	781	TT.	977
b) An die Gardisten, die am 10. August		<b>H</b> O4		
1792 zu Paris gefämpft	"	704		A.
c) An alte-Angestellte des Staats und Wittwen von bei öffentlichen Ar-		0 56		
beiten Verunglückten, die nicht auf				
	, 2,	586		_
die Pensionslisten gesetzt wurden . ,	CONTRACTOR OF			A Section 1
die Pensionslisten gesetzt wurden . ,	10,	071		

c) Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereien.

Da in dieser Hinsicht noch gar keine Veränderungen einsgetreten sind, so beruft man sich lediglich auf den vorjährigen Verwaltungsbericht.

- 3. Außerordentliche Gulfeleiffungen des Staats.
- a) Auf die dem Regierungsrath zugekommenen Berichte, daß viele Familien der im eidgenössischen Dienst abwesenden

Auszüger an den nothwendigsten Bedürfnissen Mangel leiden, erklärte derselbe seine Geneigtheit, den zu schwer beladenen Gemeinden, welche vor allem aus für die bedürftigsten Familien zu sorgen hatten, hierin zu Hülfe zu kommen; die daherige Gesammtausgabe für den Staat belief sich auf L. 2016 für Familien aus den Amtsbezirken Trachselwald, Signau, Narwangen, Oberhaste und Frutigen. Zu bedauern war, daß diese Unterstützungen bei den nicht besteuerten Soldaten Unzufriedenheit erregten und als eine Soldzulage betrachtet werden wollten.

b) Eine noch bedeutendere außerordentliche Gülfsleistung des Staats ward durch die ungewöhnlich schlecht ausgefallene Heuerndte in den Hochebenen des Jura veranlaßt, als Folge der trockenen Witterung im Frühling und einer ungewöhnlichen Menge schädlicher Insekten. Ueberdies waren Getreide, Erdfrüchte und Gemuse durch Kroft im Juni und Regenguffe im September fast gang zu Grunde gegangen, fo daß die Bewohner jener Gegend sich in einer mißlichern Lage befanden, als selbst in den Theurungsjahren 1816 und 1817. Der Regierungsrath fand es der Fall, den betreffenden Gemeinden des Amtsbezirks Freibergen und denjenigen von la Joux und les Genevez im Amtsbezirk Münster auf ihre Bitte hin, besonders da die Bewohner des Leberberges sich nur felten um Unterflüßung melden, eine Beisteuer von zusammen 2. 4,000 zufließen zu lassen, welche auf die Gemeinden im Verhältnif der Grundsteuer vertheilt ward und den Armen größtentheils in Naturalien gufam.

## C. Landesökonomie.

## 1. Pferdezucht.

Die gewöhnlichen Pferdezeichnungen und Preisaustheis lungen fanden auch im Jahre 1833 nach der Verordnung vom 23. Fanuar 1804 statt. Im Ganzen wurden an Prämien L. 4624 für gezeichnete Hengste, Stuten und Füllen ausgetheilt.

Zu Verbesserung der Pferdezucht stellte das Departement des Innern bei dem Regierungsrathe folgende Anträge:

a) Daß ein dem Staate gehörender, zur Sömmerung von Füllen geeigneter Berg'zur Verfügung des Departements gestellt werde, um solchen den Eigenthümern gezeichneter schöner Hengstfüllen statt der bisher üblichen Geldprämien zur unentgeldlichen Benupung anzuweisen.

Der Regierungsrath entsprach diesem schon unter der frühern Regierung zur Sprache gekommenen Antrag und ertheilte dem Finanzdepartement die nöthige Weisung, die jedoch ihre Vollziehung noch nicht erhalten hat.

b) Zu Beförderung der Bildung guter. Hufschmiede suchte man der unter der Leitung des Herrn Professor Anker stehenden Beschlaganstalt der hiesigen Thierarzneischule mehr Ausdehnung zu geben, und trug zu diesem Zwecke bei dem Regierungsrathe dahin an, daß in Zukunft bei jeder Hand-änderung einer Husschmiede der Pferdebeschlag nur durch einen heprüften und tüchtig befundenen Schmied besorgt werden dürse. Sine daherige Verfügung ward jedoch bis zu Behandlung des Gesețesentwurss über die Shehasten und Gewerbe verschoben.

## 2. Sornviehzucht.

Auch die seit dem Jahre 1806 eingeführten Viehschauen und Preisaustheilungen zu Aufmunterung verbesserter Viehzucht, haben im Jahre 1833 mit bestem Erfolge stattgefunden.

. Un Prämien wurden ausgetheilt L. 3726 für Stiere und Kühe.

## 3. Aderbau.

Ueber die Prämien für Flachs- und Hanfkultur, wurde am 14. Februar 1833 eine neue Verordnung erlassen, in deren Vollziehung in diesem Jahre folgende Prämien ausgetheilt wurden.

## Für Flachs.

#### a) Quantitatsprämien.

In den Amtsbezirken Aarwangen, Konolfingen, Nidau, Thun, Fraubrunnen, Signau und Trachselwald, an 92 Pflanzer, für K 15,741 . . . . . L. 756 — —

## b) Qualitätsprämien.

## Für Sanf.

Die eingelangten Muster waren meist von großer Schönheit und übertrafen im Ganzen diejenigen der frühern Jahre.

Auffallend war abermals die geringe Konkurrenz für Hanfprämien, da ein einziges aber sehr schönes Muster einstam. Der Grund ist vorzüglich darin zu suchen, daß unser Boden und Klima den Hansbau weniger als den Flachsbau begünstigt und man den schönen Hanf gewöhnlich wohlseiler von dem Auslande kauft.

# D. Sandel, Induftrie und Rünfte.

## 1. Sandel.

Die Handelsverhältnisse der Schweiz gegen die Deutschen Staaten haben im Jahre 1833 durch das Unschließen Banerns und Würtembergs an den großen Preußischen Zollverein, und durch die Erhöhung der Tarife für die Schweizerischen Fabrikate, eine nachtheilige Veränderung erhalten; von Baden steht der Beitritt zu erwarten.

Diese eingetretenen Veränderungen bewogen den Vorort, eine Expertenkommission nach Zürich einzuberufen, an welcher auch Deputirte von Vern Theil nahmen und die dem Grundsatze fortwährender Handelsfreiheit in der Schweiz, ungeachstet der entgegengesetzten Maaßnahmen der Nachbarstaaten huldigten.

Die Handelsverhältnisse gegen Frankreich und Italien haben sich im Laufe des Jahres 1833 noch nicht verändert; hinsichtlich Frankreichs kann indeß eine solche Veränderung, — jedoch in einem für die Schweiz günstigen Sinn — als bevorstehend angesehen werden.

#### Sandelsgefete.

Die Unthätigkeit der mit Abkassung des Entwurfs eines Handelsgesethuches beauftragten Gesetzgebungskommission und die dadurch veranlaßte Vorstellung mehrerer Handelshäuser von Vern und Viel, worin auf die Veförderung der Sache gedrungen ward, bewog den Regierungsrath zu Ernennung einer Specialkommission, deren Wirken aber erst Gegenstand künftiger Verwaltungsberichte sein kann.

## 2. Induffrie.

## a) Leinwandfabrikation.

Zu Begünstigung dieses wichtigen Industriezweiges und wo möglicher Sicherung des Publikums vor schlechter Waare wurde, in Abänderung des Reglements über den Leinwand-handel vom 24. Oktober 1803, ein vervollständigtes Dekret über die Tuchmesser, d. d. 20. Februar 1833, nebst einer Instruktion für dieselben erlassen. Demselben gemäß fand darauf die Anskellung beeidigter Tuchmesser in den Amtsbezirken Burgdorf, Wangen, Narwangen, Trachselwald und Signau stat, und es ward dafür gesorgt, daß auf den öffentlichen Verkaufpläßen von Burgdorf und Langenthal nur amtlich gemessene

und als gut bezeichnete Stücke verkauft werden dürfen; auf den Verkauf im Allgemeinen konnte diese Vorschrift nicht ausgedehnt werden.

Laut den eingelangten Verzeichnissen wurden von den früher beeidigten Messern vom 1. September 1832 bis 1. September 1833, 11,591 Stücke gemessen.

Zu Vervollkommnung des in einigen Gegenden noch sehr unvollkommenen Hechlens wurden im Jahre 1833 sechs flandrische Hecheln um den Gesammtpreis von L. 232 angestauft und einige derselben an fleißige Hechler unentgeldlich ausgeliehen. Die Zahl der dem Staate angehörigen, theils ausgeliehenen, theils noch vorräthigen Hecheln beläuft sich auf siebenzehn.

Ueberdies wurden noch zwei Preise, einer von L. 40 und einer von L. 20 ausgeschrieben für diejenige im Santon verfertigte Hechel, die der flandrischen in Qualität gleich komme. Bis dahin ist jedoch diese Ausschreibung fruchtlos geblieben.

## b) Guttuchfabrifation.

Auch die Hebung dieses wichtigen Fabrikationszweiges blieb Augenmerk des Departements des Innern. — Infolge einer vorjährigen Publikation haben sich fünf Tuchkabrikanten des Cantons zur Sinsicht der Bedingungen wegen Versfertigung von Tüchern für Militairkleider gemeldet, aber nur viere derselben gaben Probestücke ein. Das Expertenbesinden ging dahin, daß sie bei Gleichheit der Preise den ausländischen Tüchern in der Qualität etwas nachstehen. Sine gleiche in den Jahren 1824 und 1825 veranstaltete Untersuchung hatte schon damals ein ähnliches Resultat gezeigt, nämlich das Ersgebniß, daß die inländischen Tücher den Staat um etwa 10 p. % höher kommen würden als die ausländischen.

Diesem ungeachtet trug das Departement, da ein kleines Opfer zu Begünstigung der inländischen Fabrikation nicht

gescheut werden zu sollen schien, bei dem Regierungsrath auf Aufstellung des Grundsatzes an, die für die Aleidung der Truppen nöthigen Wollentücher in Zukunft aus den Fabriken des Cantons anzuschaffen.

Der Gegenstand ward dem Militairdepartement zur Untersuchung zugewiesen und wird später dem Großen Nath zum Entscheid vorgelegt werden.

# c) Dberlandische Induftrie.

Auch in dem Jahre 1833 ward jeder Anlaß benutt, zu Einführung neuer Industriezweige oder zu Vervollkommnung bereits vorhandenen Aunstsleißes in den oberländischen Gegenden. Aber während die Bewohner des Jura sich durch Thätigkeit und industrielles Fortschreiten selbst die Bahn brechen, muß der Sinn für Gewerbsleiß im Oberlande erst gelockt werden, und man vermißt selbst bei den verdienstlosen Klassen die Neigung dazu.

Zu Gadmen machte sich Herr Pfarrer Nil sehr verdient um die arme Thalschaft durch seine Bemühungen für Einführung der Schachtelnfabrikation und der Marmorarbeiten; lettere zeigten bedeutende Schwierigkeiten; hingegen gelang es endlich einen Mann aussindig zu machen um den jungen Leuten Unterricht in der Schachtelnfabrikation zu ertheilen.

## d) Sandwerksschulen.

Die Handwerksschulen in Vern und Viel hatten einen erfreulichen Fortgang. In der erstern wurde der Wintersturs von 1832 auf 1833 von vierzig Schülern gehört. Mit Ausnahme des Samstags wurde der Unterricht täglich von 7½ bis 9½ Uhr Abends und des Sonntags von 10 bis 12 Uhr Vormittags ertheilt. Arithmetik mit den Anfangsgrünsden der Algebra, Elementargeometrie, Ornementszeichnung, mechanische, mathematische und arithmetische Zeichnung, Naturlehre und deutsche Sprache sind die vorzüglichsten Fächer

die gelehrt wurden. Die Regierung hat den im vorigen Jahre bewilligten Beitrag auch für 1833 mit L. 1000 geleistet.

Die Handwerksschule in Biel war seit dem November 1831 nach einiger Unterbrechung wieder ins Leben getreten. In dem Winter 1832 — 1833 hatten zwei Lehrer des Gymnasiums wöchentlich eins bis zweimal, jeweilen 1½ bis 2 Stunden Unterricht im Zeichnen und der Arithmetif ertheilt. Die Schule war im Ganzen von vierunddreißig Schülern besucht worden und hatte sich, ungeacht beschränkter Hülssmittel, gehoben; zu einiger Hebung der letztern war von der Regierung eine Beisteuer von L. 200 bewilligt worden.

#### 3. Rünfte.

In Beziehung auf diese beschränfte sich das Einwirken der Regierung auf die Unterstützung des jungen Bildhauers Peter Großmann von Brienz, der in Rom unter der Leitung des berühmten Thorwaldsen seinen Studien obliegt. Die aus Rom eingelangten Berichte über diesen jungen Künstler lauteten so günstig, daß die Regierung ihre aufmunternde Unterstützung fortsetzen zu sollen glaubte, und ihm zu seinem Fortsommen zu Nom im Jahre 1833 eine Beisteuer von L. 70 monatlich, oder im Jahre von L. 840 zusließen ließ.

## E. Jagd und Fischerei.

## 1. Jagb.

Das Jagdgesetz vom 29. Juni 1832 veranlaßte ziemlich viel Einfragen und Erläuterungsbegehren. Der Umstand, daß die Jagdaufseher nicht besoldet sind und nur eine geringe Jagdbefugniß haben, ist Schuld, daß in einigen Gegenden niemand sich für diese Stelle meldet oder ein häufiger Wechsel derselben stattsindet. Ein Kreisschreiben vom 5.

Dezember 1833 verfügte, daß die von den Megierungsstatthaltern nach §. 14, Litt. b. des Jagdgesetzes ausgestellten Jagdbewilligungen auf den Amtsbezirk beschränkt sein sollen.

An Jagdpatenten wurden im Jahre 1833 im Ganzen ausgestellt: Stücke 708 für L. 10,256.

#### 2. Fifcherei.

Ueber diese wurde ein neues Geset, d. d. 26. Februar 1833 erlassen, dessen Vollziehung zu mehreren Beschwerden von Pächtern obrigkeitlicher Fischezen Anlaß gab, welche wegen der durch dasselbe eingeführten Ausdehnung der versbotenen Zeit Schaden zu leiden vorgaben und Entschädigungsforderungen einreichten, in welche jedoch nicht eingestreten werden konnte, den Vetressenden aber freigestellt ward, die Pacht aufzugeben.

Die Nevision der Fischerordnungen für den Bieler-, Thuner- und Brienzersee wurde auf das nächste Jahr verschoben.

## F. Gewerbewefen.

## 1. Bewerbe und Chehaften überhaupt.

Das Departement des Junern hatte geglaubt ein allgemeines Geset über das Gewerbewesen bis nach Emanation
des Wirthschaftsgesetzes verschieben zu sollen, da aus Unlaß des letzern der Große Nath Gelegenheit haben würde,
sich über die Beibehaltung des Concessionen- oder Einführung
des freien Patentsnstems auszusprechen.

Nach Emanation des Wirthschaftsgesetzes säumte man daher nicht länger mit Bearbeitung eines umfassenden Gesetzesentwurfs, welcher am 10. September dem Negierungsrath vorgelegt ward, und auf dem Grundsatz allmähligen Uebergangs aus dem setzigen Zustande in denjenigen einer ausgedehnten verfassungsmäßigen Gewerbsfreiheit beruht.

Die Behandlung dieses Gesetzesentwurfs ist jedoch bisher immer verschoben worden; indessen wurde mit den immer zahlreich einlangenden Concessionsbegehren nach den bisherisgen Grundsätzen verfahren, folglich für die wichtigern Geswerbe, wobei bedeutende Privatinteressen im Spiel sind, das Concessionssystem beibehalten, minder wichtige dagegen freigegeben.

## 2. Wirthichaftemefen und Sandel mit Getranfen.

Infolge der Berathungen über das Wirthschaftswesen tam der Entwurf eines Wirthschaftsgesetzes zu Stande, in welchem zuerst auch die Bestimmung über den Handel mit Betränken aufgenommen wurde. Letterer ward aber fpater davon getrennt und Wegenstand eines eigenen Befetes, deffen Vollziehung dem Kinanzdepartement übertragen ift, während die Exekution des Wirthschaftsgesetzes dem Departement des Innern obliegt. Das Wirthschaftsgeset, so wie es am 13. Juli 1833 von dem Großen Rathe erlaffen murde, beruht befanntlich ungeacht der Meklamationen des Leberberges, welcher auf Einführung des freien Patentsustems drang, auf dem Concessionensustem, welches jedoch später wohl noch dem ersteren, als jede Willführ ausschließend und den Grundfäten der Verfassung mehr angemessen, weichen dürfte. -Das Gefet über den Sandel mit Getranken ift vom 15. Juli. Die Vollziehung des erstern, welches das Ginlangen einer bedeutenden Zahl von Wirthschaftsbegehren veranlaßte, hatte noch mehrere Areisschreiben zur Folge, nämlich:

- 1) vom 10. August über die Bewilligung von Bierbrauereien.
- 2) vom 18. November, Einforderung von Verzeichnissen aller concessionirten Wirthschaften jeder Art;
  - 3) vom 16. Dezember, über den Verkauf von Erfrischungen.

## G. Gefundheitspflege.

## 1. Medizinalordnung und Sanitätspolizei.

In der von dem Regierungsrath aufgetragenen Nevision des vor einigen Jahren bearbeiteten Entwurfs einer Medizinalordnung ward eine Kommission niedergesetz, bestehend aus den Herren Isenschmied, Fueter und Dr. Schnell; bei der sich erzeigten Schwierigkeit aber einer kollegialischen Behandlung ward später Herr Fueter einzig mit jener Arbeit beladen. Damit wurde ein Austrag an Herrn Apotheser Pagenstecher vereint, zu Bearbeitung einer auf die Verhältnisse unseres Landes berechneten Pharmacopoe (Arzneibereitungslehre) mit Zugrundlegung der Preußischen. Zugleich soll eine allgemeine Tagation der Medikamente vorgenommen werden. Zu Bestreitung der Kosten dieser Arbeiten wurde ein Kredit von L. 1000 auf die Staatskasse eröffnet.

## 2. Unterrichtsanstalten.

Die Hebammenschule ward auf bisherigem Fuße auch im Jahre 1833 fortgesetzt und in zwei Lehrkursen, von denen jeder fünf Monate dauerte, zwölf Hebammen gebildet.

Herr Professor Hermann ist fortwährend Lehrer der Anstalt und Frau Frei Geburtshelferin und Armenhebamme der Stadt. Die dem Staate ausfallenden Kosten des Winterfurses von 1832 — 1833, und des Sommerkurses 1833 stiegen auf L. 2706. 9. 5. Der in einigen Gegenden des Cantons noch fühlbare Mangel an Hebammen brachte eine Erweiterung der Anstalt zur Sprache; zu diesem Zwecke wurden Verzeichnisse der praktizirenden Hebammen ausgenommen, welche eine Zahl von vierhundert fünfundzwanzig Hebammen auswiesen, wovon einhundert siebenundsechstig patentirte, und zweihundert achtundfünfzig unpatentirte. In einigen Gegenden, wie z. B. im Leberberge, sind sie in ziemeinigen Gegenden, wie z. B. im Leberberge, sind sie in ziemeinigen Gegenden, wie z. B. im Leberberge, sind sie in ziemeinigen Gegenden, wie z. B. im Leberberge, sind sie in ziemeinigen Gegenden, wie z. B. im Leberberge, sind sie in ziemeinigen

lich großer Zahl, in andern dagegen, z. B. im Oberlande, ist offenbar Mangel; im Amtsbezirke Oberhaste ist eine einzige.

Die akademische Entbindungsanstalt, in welcher große Mängel wahrgenommen wurden, ward durch Beschluß des Regierungsraths vom 25. November 1833, unter die Leitung und Aussicht des Departements des Junern gestellt, das sich nun sofort mit Verbesserung der Anstalt durch Erweiterung des Naumes, Vervollständigung der Essekten und Veaussichtigung der Angestellten beschäftigte. Hossentlich wird durch Anweisung eines zweckmäßigern Gebäudes und Verbindung der Anstalt mit der Hebammenschule das Institut gewinnen und auch einige Kostenverminderung erzielt werden. Im Jahre 1833 wurden hundert Schwangere in die Entbindungsanstalt ausgenommen und achtundneunzig entbunden. Die auf den Stäat fallenden Kosten der Anstalt betrugen L. 1788. — 5 Mp.

## 3. Staatsapothefe.

Statt der bisherigen Lieferung der Medikamente für den Inselspital, die Zuchtanstalten und die Gefängnisse, durch die Apotheker der Hauptstadt nach eingeführter Kehrordnung, wurde auf den Antrag des Departements des Innern, durch Dekret des Großen Raths vom 16. Juli 1833 die Errichtung einer Staatsapotheke für den Inselspital und die übrigen von dem Staate unterhaltenen Krankenanstalten beschlossen, und deren Bestimmung später durch einen Beschluß des Regiezungsrathes vom 10. Oktober noch dahin ausgedehnt, daß sie sich nicht blos mit dem Dispensiren zu bekassen habe, sondern als Musterapotheke und Lehranstalt zu betrachten sein solle.

## 4. Impfwesen.

Es können hier erst die Resultate der Impfungen vom Jahre 1832 angegeben werden. — Nach den eingelangten

Impftabellen belief sich die Zahl der Impfungen auf 11,258 gelungene und 136 mißlungene; außer diesen fanden noch 256 mehr oder weniger gelungene und 145 mißlungene Repaccinationen statt. — Die im Jahre 1832 getauften Kinder betragen 11,358. Die Totalsumme der in dem nämlichen Jahre gemachten Impfungen und Revaccinationen von 11,514 übersteigt daher die Zahl der in diesem Jahre Getauften um 156, und um 5572 die Zahl der im Jahre 1831 Geimpften, da in diesem nur 5942 gelungene Impfungen angezeigt worden waren.

Diese bedeutende Vermehrung rührt von der im Jahre 1832 im ganzen Santon verbreiteten Pockenepidemie her, die sich auch auf die übrige Schweiz und die benachbarten Länder ausgedehnt hatte, und welche das Publikum ungeacht der frühern Zweisel bewogen hatte, die Schuppockenimpfung in Anspruch zu nehmen. Aus den nämlichen Gründen war auch die Zahl der unentgeldlichen Armenimpfungen größer als früher, indem sie diesmal beinahe die Hälfte der Gesammtzahl, nämlich 5484 erreichte, für welche den Kreis-Impfärzten L. 2742 vom Staate bezahlt wurden.

## 5. Spitaler.

Die Verhältnisse und Sinrichtungen des Inselspitals und des äußern Krankenhauses haben sich seit dem Jahre 1832 nicht geändert. Sine Erörterung und Feststellung der zwischen der Stadt Vern und dem Staate bestehenden Vershältnisse hinsichtlich jener zwei Anstalten, wird wesentlich von dem Entscheide des Großen Nathes über die Vefugnist der vorigen Negierung zur Dotation jener Anstalten abhängen, zu deren Untersuchung eine Kommission niedergesetzt worden ist, die ihren Hauptrapport noch nicht erstattet hat.

Indessen beschäftigte sich die Sanitätskommission mit der Untersuchung des als sehr mangelhaft geschilderten Frrenhauses, zu welchem Zweck von einigen Mitgliedern des Departements die ähnlichen Anstalten zu Lausanne, Genf und Wiflisburg besichtigt wurden.

Folgendes ist die Uebersicht der Leistungen jener Krankenhäuser im Jahre 1833.

grafinski med ni Usa dmanjimina. Kao manjimina danara dan manggar	Infel.	Neußeres Arankenhaus.
Vom Jahre 1832 zurückgebliebene	odia in	ingal Flact
Aranke	1112	1 mu156 mark
Im Jahre 1833 Aufgenommene .	1,097	739
Total der Verpflegungen .	1,209	895
Davon traten geheilt aus	935	715
Davon traten ungeheilt aus	87	16
Es starben	84	17
Bleiben auf 31. Dezember zurück	103	147
erternetegell peterlinen inst-inde i	1,209	895

Die testamentlichen Vermächtnisse zu Gunsten des Inselsspitals betrugen im Jahre 1833 L. 4,900. Zu Gunsten des Außern Krankenhauses sind keine gefallen.

Die im vorigen Jahre begonnenen Bemühungen zu Errichtung von Filial= oder Landspitälern wurden im Jahre 1833 fortgesetzt, jedoch ohne bestimmtes Mesultat, da dieses vorzüglich an den Bedenklichkeiten der Gemeinden zu Zusicherung bestimmter Beiträge scheiterte. Es war daher vor allem noch eine nähere Belehrung der Gemeinden und eine gründliche Untersuchung durch die Sanitätskommission nöthig, welche hossentlich jene wohlthätigen Anstalten in einem spätern Jahre zur Neise bringen wird.

Einige unangenehme Auftritte machten auf die Nothwendigkeit aufmerksam, den Gemeinden, die ihnen nach Art. 2 §. 9 des Gesetzes vom 19. Mai 1832 obliegende Pflicht zur ersten Verpflegung kranker hülfloser Einsassen, Landesfremden und Heimathlosen einzuschärfen, was durch ein Kreisschreiben vom 27. Juli 1833 geschah. Auf gleiche Weise ward man veranlaßt, die Natur und Ausdehnung der Obliegenheiten des Burgerspitals von Vern zu Aufnahme kranker Passanten, herrührend von dem Fundus der ehemaligen sogenannten "Elendenherberge" und dessen Vereinigung mit dem Burgerspitale genau zu untersuchen. Eine daherige Anfrage bei der Direktion des Burgerspitals hatte die Zusicherung derselben unverweilter Prüfung dieses Gegenstandes zur Folge.

## 6. Außerordentliche Sanitätsanstalten.

#### a) Cholera.

Als die Cholera in dem benachbarten Frankreich längst aufgehört hatte und fast ganz aus Europa verschwunden war, so daß die Nothwendigkeit der im vorigen Verwaltungsberichte dargestellten Sanitätsvorkehren wegstel, wurden die Tagsahungsbeschlüsse vom 2. September und 28. Oktober 1831, welche diese Vorkehren veranlaßt hatten, durch den Vorort unter'm 13. März 1833 einstweilen eingestellt; am 2. Juli darauf erfolgte die Aussösung der Eidgenössischen Sanitätsstommission und kurz nachher ab Seite der Tagsahung die Aushebung aller Sanitätsvorkehren sowohl auf den Grenzen als im Innlande.

Am 22. Juni wurde von dem Negierungsrath der Verstauf sämmtlicher Vorräthe des Choleramagazins und die Liquidation des Nechnungswesens beschlossen. Nach der Nechnung des Cassiers Herrn Bucher, ward bis zum 31. Dezember 1833 aus den verkauften Vorräthen erlöst L. 20,078. 4 Bh. Mit dem Verkauf ist man fortwährend beschäftigt.

## b) Viehfranfheiten.

a) Zu Ende Novembers 1833 erhielt die Sanitätsbehörde die erste Kunde von der im Großherzogthum Baden und in einigen angrenzenden Ortschaften der Kantone Schaffhausen, Zürich und Nargau unter dem Hornvieh herrschenden Maul- und Klauenseuche, welche wenige Tage nachher sich auch in mehreren Gemeinden der Amtsbezirke Wangen und Narwangen als ausgebrochen zeigte, und zwar nicht nur unter dem Rindvich, sondern auch bei Schafen und Schweinen. Später erklärte sich die Seuche ebenfalls in den benachbarten Cantonen Luzern, Nargau, Solothurn, Basel-Landschaft und Freiburg.

Die sofort angeordneten Orts- und Stallsperren, so wie die Viehsperren gegen die Cantone, in welchen die Seuche ausgebrochen war, und die anbefohlene Wachsamkeit, that jedoch dem Uebel schleunig Einhalt, so daß die den Verkehr so sehr hemmenden Sperren im Januar und Februar wieder gehoben werden konnten.

- b) Zu Anfang des Jahres 1833 zeigte sich die Ropfrankheit in dem Oberamte Konolsingen, und später auch in
  den Oberämtern Thun und Schwarzenburg, weswegen die
  nöthigen Vorkehren zu Absönderung der Pferde und Verhinderung ihrer Wegführung getrossen wurden. Das öftere
  Erscheinen dieser gefährlichen Krankheit in unserm Lande,
  deren schädliche Verbreitung nur durch wirksame Zwangsund Vorbauungsmaßregeln gehindert werden kann, veranlaßte die Sanitätsbehörde die daherigen ältern in Vergessenheit gerathenen Verordnungen zu erneuern und nach der
  verbesserten Kenntniß der Krankheit zu vervollständigen. Der
  daherige dem Regierungsrath vorgelegte Entwurf ist aber von
  diesem noch nicht behandelt worden.
- c) Auch im Jahre 1833 zeigten sich häusige Spuren der Wuthkrankh eit unter den Hunden, wodurch die Verhängung des Hundsbannes nothwendig ward; in der Hauptstadt im September und Oktober, in der Gegend von Herzogenbuchsee im Juni, in den Amtsbezirken Münster, Freibergen und Courtelarn im November und Dezember. In der Gegend von Oberburg zeigten sich im Februar wie schon früher Spuren der Wuth unter den Kapen; jedoch konnte

man sich keine völlige Gewißheit über das wirkliche Dasein dieser Krankheit verschaffen.

Der schon im letten Verwaltungsbericht erwähnte Entwurf eines Gesetzes über Einführung einer Abgabe von den Hunden ist von dem Großen Rath auch in diesem Jahre noch nicht behandelt worden.

## Biebentschädigungsfaffe.

Das Vermögen dieser Anstalt beträgt auf 31. Dezember 1833 L. 76,837. 6 By. 5 Ap. und hat sich in dem letzten Jahre durch Verkauf von Viehscheinen und Eingang von Kapitalzinsen vermehrt um L. 3788. 4 By. 5 Ap.

# H. Landfaffen.

Das Schicksal dieser Klasse von Cantonsangehörigen hat sich im Jahre 1833 nicht geändert. Die daherigen Vorschläge des Departements des Junern, kamen bei dem Regierungsrath im September letten Jahres in Verathung, welcher fand, daß der Gegenstand in engem Zusammenhang mit dem einer Nevision unterworfenen Armenwesen stehe, und es nothwendig sei, die Ansichten des Publikums und erfahrener Männer zu vernehmen. Die Ausschreibung von Preisen dis auf den Vetrag von L. 400 für die Sinreichung von Memorialen hierüber hatte die Sinsendung mehrerer Denkschriften zur Folge, deren Resultat in dem künstigen Jahresbericht ausgenommen werden wird.

Einige Erleichterung ward den Landsassen durch die insfolge des Beschlusses des Großen Nathes vom 6. Mai 1833 erkennte Aushebung der durch das Gesetz vom 15. Februar 1826 eingeführten jährlichen Anlage von L. 1 bis L. 20 auf nicht besteuerte Landsassen zu Theil, welche Steuererhebung sowohl wegen der Klassisstation als wegen des Bezugs Schwierigkeiten dargeboten hatte.

Eine im Jahre 1833 vorgenommene Zählung der Landfassen giebt folgende Resultate:

Landsaffen -		/推荐	•	117		2042	
Glasholzer				15-3		42	
Heimathlose	٠	•	•		•	89	
						2173	

## 1. Brandversicherungsanstalt.

Das Departement des Innern hatte bereits im November 1832, nachdem die Probezeit des Gesețes über die Errichtung der Brandversicherungsanstalt zu Ende gelausen war, den Entwurf eines neuen Gesețes vorgelegt, welcher aber erst noch dem Lande durch den Druck mitgetheilt und dem Großen Nathe erst im Januar 1834 zur Berathung unterworsen wurde, so daß dessen Resultat dem künstigen Bericht vorbehalten bleibt.

Aus der für 1832 abgelegten Rechnung ergab sich, daß 47,268 Gebäude für einen Kapitalwerth von L. 81,517,700 versichert sind. Im Laufe des Jahres 1833 haben sich im Canton fünfundvierzig Feuersbrünste ereignet, wodurch siebenundfünfzig Gebäude eingeäschert oder beschädigt wurden. Der versicherte Brandschaden beträgt L. 49,952. 7 Bh. 6 Kp.

# The special content of the ${f V}$ and ${f V}$ and ${f V}$ are the special contents of the ${f V}$

Description in a first state of the control of the

Erziehungsbepartement.

In keinem Departement zeigte sich wohl in Vergleichung mit dem Zustande unter der abgetretenen Regierung eine